



SCHARMÜLLER

ANHÄNGEKUPPLUNGEN

**Montage- und Betriebsanleitung  
für Kupplungskugel 50 mit Halterung Typ 701600  
(EWG-Genehmigungsnummer e4 00-3319)**

03.07.06

Die Kupplungskugel 50 mit Halterung (KmH) Typ 701600 darf an Kraftfahrzeugen ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken oder an vom Fahrzeughersteller für Anhängerbetrieb freigegebenen Befestigungspunkten für Kennwerte

Zul. D- / Dc-Wert	bis 17,0 kN
Zul. Stützlast	bis 200 kg

verwendet werden. Dabei wird der KmH-Flansch (Lochbild 90\*17) mit Schafschrauben M16 8.8 und einem Anziehdrehmoment von 195 Nm montiert.

Es dürfen nur Zugkugelkupplungen der Klasse B50-X oder Zugkugelkupplungen, die für die Aufnahme von Kupplungskugeln mit Durchmesser 50 geeignet sind, gekuppelt werden.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert der KmH von 17 kN erlaubt z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse des Kfz von 4,0t eine zulässige Anhängelast von 3,0 t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Kfz mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in T) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter [www.scharmueler.at](http://www.scharmueler.at)). Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der KmH und g (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerbock oder durch die Angaben des Fahrzeugherstellers für Anhängerbetrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

